

Panel Straßenverkehrsrecht: 10:00 – 11:15 Uhr

34. StVO-Novelle

„Raserpaket“ mit Kfz-Beschlagnahme und Verfall

Vorstellung der Diskussionsrunde



- ▶ Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
 - Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie



- ▶ Mag. Matthias Wolf
 - ÖAMTC (Konsumentenschutz & Mitgliederinteressen), Verkehrsrecht-Experte

Programm

01

**Vorstellung der
Neuerungen**

02

**Bewertung der
Neuerungen**

03

Diskussion

Zahlen

445

Fälle

von Beschlagnahme und Verfall soll es pro Jahr geben (kein Rückgang bis 2026 zu erwarten)

244%

Straferhöhung

gab es seit August 2021 für «Raser» Delikte

0,0

Auswirkung

haben höhere Strafen auf die Abschreckungswirkung (lt. Studien)

Strafverschärfung

- ▶ Geschwindigkeitsüberschreitung mehr als 60km/h innerorts und 70km/h außerorts EUR 500-7.500
 - Früher: Höchststrafe EUR 5.000
 - Neue «besondere» Qualifizierung
- ▶ Verstoß gegen Lenkverbot EUR 700-2200
- ▶ Vorläufige Abnahme des Führerscheins bei «Entziehungs-Delikten» verpflichtend
 - Früher: «Kann» Bestimmung



Fahrzeug-Verfall



► Delikt wird gesetzt



► Anhaltung
► Vorläufige
Beschlagnahme

Organ vor Ort



► Beschlagnahme

Behördenverfahren



► Verfall

Vorläufige Beschlagnahme

Delikt

7

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG

- Mehr als 60km/h zu schnell innerorts
- Mehr als 70km/h zu schnell außerorts
- Gemessen mit techn. Hilfsmittel

Beschlagnahme und Verfall

Delikte

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG

- Mehr als 60km/h zu schnell innerorts
- Mehr als 70km/h zu schnell außerorts
- Gemessen mit techn. Hilfsmittel

zusätzlich

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG +

- Mehr als 80km/h zu schnell innerorts
- Mehr als 90km/h zu schnell außerorts
- Gemessen mit techn. Hilfsmittel

WIEDERHOLUNGSTÄTER MIT «VORSTRAFE»

- Verhalten, das geeignet ist besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen
- Mehr als 80km/h innerorts oder 90km/h außerorts zu schnell vor Schulen oä
- Sicherheitsabstand <0,2 Sek.
- Missachtung Überholverbot bei schlechter Sicht
- Beteiligung an Straßenrennen
- Geisterfahrer
- Geschwindigkeitsüberschreitung von 40km/h innerorts oder 50km/h außerorts (mit techn. Hilfsmittel)

Vorl. Beschlagnahme

Ablauf

- ▶ «unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit»
- ▶ Bescheinigung wird ausgestellt
 - Ort der Lagerung, Marke, Type, Kennzeichen
- ▶ Verfügungsrecht geht auf Behörde über
 - Nochmalige Besichtigung möglich? Teile, Zubehör, etc.?
- ▶ Anzeige des Organs unverzüglich
- ▶ Eigentümer/dingl. Berechtigter wird ausgeforscht
 - Unverzüglich, aber keine Frist!
 - Zivilrechtlichen Anspruch prüfen ist eigentlich nicht Aufgabe einer Behörde (hat auch nicht die Mittel)
- ▶ Erlischt, sobald Beschlagnahme per Bescheid ausgesprochen oder nach spät. 2 Wochen

Mit dieser Maßnahme kann kurzfristig, max. 2 Wochen lang dem Lenker das Fahrzeug «entzogen» werden.

Beschlagnahme

Ablauf

- ▶ «unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit»
- ▶ Bescheid wird ausgestellt
 - Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung
- ▶ Zur Sicherung des Verfall
- ▶ Verfügungsrecht bei der Behörde
 - Nochmalige Besichtigung möglich? Teile, Zubehör, etc.?
- ▶ Eigentümer/dingl. Berechtigter wird ausgeforscht
- ▶ Herausgabe jederzeit
- ▶ Transport- und Lagerkosten sind Barauslagen gem § 64 VStG

Diese behördliche Maßnahme hat nur den Sinn, den Verfall zu sichern.

Verfall

- ▶ Zusätzlich zur Geldstrafe – als «Nebenstrafe»
- ▶ Bestmögliche Verwertung
 - 70% an Verkehrssicherheitsfonds
 - 30% an verfahrensführende Gebietskörperschaft

Herausgabe

- ▶ Während der (vorläufigen) Beschlagnahme
- ▶ Eine vom Lenker verschiedene Person weist dingliche Rechte/Eigentum am Kfz nach
 - Beweislast für Nachweis der dingl. Berechtigung/Eigentum?
- ▶ Behörde eruiert eine vom Lenker verschiedene Person, die dingl. Rechte/Eigentum am Kfz hat
 - Behörde muss Besitzverhältnisse klären (?)
 - Zulassungsschein kein Eigentumsnachweis



Öffentliches Recht

- Feststellung des Grunddelikts
- Rechtsschutz
- Unbegrenztes Lenkverbot?
- Beschlagnahme vom Nicht-Eigentümer?
- Zulassung, Kennzeichen

Zivilrecht

- EG-übertragung vor Anhaltung
- EG-Gemeinschaft/Pfandrechte
- Kurze Verfristung
- Gefahrtragung? Standschäden?
- Zubehör des Fahrzeugs?
- Schadenersatz?

Praxis

- Bestandsausnahme des Fahrzeugs
- Verwahrung der Fahrzeuge
- Behörde muss für Kosten in Vorleistung gehen
- Behörde hat Eigentümer zu eruieren
- Leichte Umgehung

„Vorbild“ Ausland

SCHWEIZ

- ▶ Zuständigkeit bei Strafgerichten
- ▶ Einzelfallentscheidung, ob Verkaufserlös in Strafbegleichung fließt

DEUTSCHLAND

- ▶ Zuständigkeit bei Strafgerichten
- ▶ Nicht als „Nebenstrafe“ sondern als Sicherheitsleistung (Strafbegleichung)

ITALIEN

- ▶ Zuständigkeit bei Strafgerichten
- ▶ Kann versteigert werden, oder im Abtausch mit „Arbeit im öff. Interesse“ (Nebenstrafe)



ŌAMTC